

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Baesweiler (zuletzt geändert am 25.09.2001)**

Rechnungsprüfungsamt

§ 1

- (1) Die Stadt Baesweiler unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der Leiter sowie die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein. Sie müssen die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Der Leiter muss Beamter sein.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für den ordnungsgemäßen und wirksamen Ablauf der Prüfungsgeschäfte verantwortlich.

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 3

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO NW):
 - die Prüfung der Rechnung (§ 101 GO NW),
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,

- die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
 - bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 92 Abs. 2 GO NW),
 - die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 - die Prüfung von Vergaben.
- (2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund § 103 Abs. 2 GO NW insbesondere folgende Aufgaben:
- die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 - die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - weitere Prüfungen aufgrund schriftlicher Aufträge,
 - die gutachterliche Äußerung in Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, zu wesentlichen organisatorischen Maßnahmen und zu Verträgen, die besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, vor ihrem Abschluss, aufgrund eines schriftlichen Auftrages,
 - die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 - die Teilnahme an den Submissionen,
 - die Durchführung von Sachgebietsprüfungen in den einzelnen Verwaltungsbereichen wie auch des städtischen Baubetriebsamtes.
- (3) Die Erteilung weiterer Prüfaufträge bleibt dem Rat der Stadt vorbehalten.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen.
- (6) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 4

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben zu erleichtern.

Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

Die Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen in dienstlichem Gebrauch stehenden Schränke, Behältnisse etc. zu verlangen.

- (2) Der Leiter und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.

Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen Sitzungen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

§ 5

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist eine Sammlung der für das Arbeitsgebiet maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, Anordnungen, Verfügungen und Dienstanweisungen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) für die Sitzungen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse sowie die Sitzungsniederschriften rechtzeitig zur Kenntnis zuzuleiten.

- (3) Prüfungsberichte übergeordneter und sonstiger Stellen (z. B. Bundes- und Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsamt, Bezirksregierung, Finanzamt, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer etc.) sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftenproben der verfügungs-, anordnungs- und feststellungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen.

Ferner sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten anzugeben, die berechtigt sind, Verpflichtungsgeschäfte abzuschließen sowie der Umfang der Vertretungsvollmacht.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle festgestellten Unregelmäßigkeiten unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten.

Das Gleiche gilt auch für Schäden durch Diebstahl, Beraubung oder sonstige strafbare Handlungen.

Gleich zu behandeln sind Kassenfehlbeträge, soweit sie den Betrag von **50 €** übersteigen.

Die Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckt sich auch auf Fälle, in denen ein begründeter Verdacht besteht.

Durchführung der Prüfung

§ 6

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig. Eingänge sind dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen soll der Leiter der betreffenden Dienststelle unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt.

Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis zwischen den Beteiligten besprochen werden.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt leitet Berichte über die Prüfung der Jahresrechnung mit einem Schlussbericht sowie den hierzu ergangenen Stellungnahmen den Fraktionsvorsitzenden und dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Zuvor ist der Prüfbericht dem Bürgermeister zur Kenntnis- und Stellungnahme zuzuleiten.

- (4) Sonstige Prüfberichte leitet das Rechnungsprüfungsamt dem Bürgermeister zur Kenntnis- bzw. Stellungnahme zu.
- (5) Berichte über Prüfungen, die im gesonderten Auftrage des Rates der Stadt (§ 3 Abs. 3) durchgeführt wurden, sind dem Rat, dem Bürgermeister, und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zuzuleiten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt hat dem Rechnungsprüfungsausschuss über alle von ihm getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen zu berichten.

- (7) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

- (8) Der Bürgermeister kann im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt erlassen.